



## Aktuell geltende Bestimmungen für Busreisen in Sachsen-Anhalt kurze Übersicht

Sollte sich der Fahrauftrag, auf ein anderes Bundesland (nicht Sachsen-Anhalt) beziehen, gelten die jeweiligen Regeln des Bundeslandes.

**Grundlage für das Reisen in Sachsen-Anhalt ist die**

**Dreizehnte Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.**

**Vom 21.Mai 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 gültig bis zum 29.06.2021**

Unterschreitet in einem Landkreis oder Kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 je 100 000 Einwohner, an fünf aufeinander folgenden Tagen, erfolgen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt, weitere Öffnungsschritte.

Es dürfen Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln mit Ausnahme der Abstandsregelungen eingehalten werden.

Fahrgäste haben partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske) zu tragen, sofern keine Ausnahme vorliegt.

Vor dem erstmaligen Zutritt zum Fahrzeug und während der Reise haben Reisende alle 48 Stunden eine Testung mit negativen Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen.

Die testpflichtige Person (Fahrgast) hat dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person

1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen,
2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder
3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen. Der Selbsttest ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Corona Virus SARS-COV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor.
3. genesenen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind. Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Das Unternehmen hat einen Anwesenheitsnachweis mit nachfolgenden Daten zu führen:

- Vor- und Familienname
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Zeitraum und Ort des Aufenthaltes

Die erfassten Daten sind vier Wochen nach der Erhebung irreversibel zu löschen.

Wolfen, 02.06.2021